

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
Entschließungsantrag an die Abgeordneten verteilt

der Abgeordneten Bucher, Haubner, Westenthaler, Mag. Stadler, Scheibner, Markowitz, Hagen, Grosz und Kollegen

betreffend Maßnahmen für mehr Kinderschutz vor Misshandlung und Missbrauch – BZÖ-Offensive: Mehr Kinderschutz jetzt! - Woche 6

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1055 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union erlassen sowie die Zivilprozessordnung, das IPR-Gesetz und das Suchtmittelgesetz geändert werden (1125 d.B.)

Im Besonderen der Tod des dreijährigen Cain aus Voralberg verdeutlicht, dass aus dem Fall Luca keine ausreichenden Lehren gezogen worden sind. So gibt es beispielsweise bis jetzt noch keine ausreichende „Bundes-Rahmenregelung“, die klare Handlungsanordnungen für Fälle von Kindeswohlgefährdung vorschreibt. Vielmehr liegt seit dem Jahr 2008 ein Gesetzesentwurf zu einem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz vor, der jedoch noch immer nicht umgesetzt worden ist. Weiters ist die strafgesetzliche sowie strafprozessuale Gesetzeslage im Bereich „Kinderschutz vor Misshandlung und Missbrauch“ dringend verbesserungswürdig. So ist beispielsweise im Strafgesetzbuch bei Raub mit Todesfolge gem. § 143 StGB oder bei Vergewaltigung mit Todesfolge gem. § 201 Abs. 2 StGB lebenslange Freiheitsstrafe möglich, nicht aber bei Quälen von Kindern bis zum Tod.

Trotzdem fehlt es bis jetzt an beschlussfähigen Gesetzesvorlagen der Bundesregierung. Schon wieder ist der Handlungswille der Regierung mit abnehmender Medienöffentlichkeit gestorben! Nicht zuletzt deswegen haben wir die „BZÖ-Offensive: Mehr Kinderschutz jetzt!“ vor mittlerweile 6 Wochen gestartet. Im Rahmen dessen ermahnen wir die Bundesregierung seitdem mehrmals wöchentlich mit Erinnerungs-OTS-Meldungen, Anfragen, Pressekonferenzen und sonstige Aktionen an die Notwendigkeit von Maßnahmen im Bereich Kinderschutz gegen Misshandlung und Missbrauch und werden dies solange weiterführen, bis endlich ausreichende Maßnahmen gesetzt worden sind.

Sodann fordert das BZÖ die schnellstmögliche Umsetzung des nachstehenden Kataloges bzw. stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat bis spätestens Ende April 2011 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch den folgender Maßnahmenkatalog für mehr Kinderschutz vor Misshandlung und Missbrauch umgesetzt wird:

1.

Besserer Schutz durch ein Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Mittelerhöhung

(Bundesweit ist durch einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen vorzugeben, wie Behörden bei Kindeswohlgefährdung einzuschreiten haben und wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erfolgen hat. Die finanziellen Mittel und die personelle Ausstattung sind aufzustocken.)

2.**Eltern-Jugend-Pass zur Prävention**

(Familienbeihilfe soll nur für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden und an eine jährliche Untersuchung beim (Schul-)Arzt gekoppelt sein. Werden bei einem Kind Auffälligkeiten festgestellt, die auf Misshandlung oder Missbrauch schließen lassen, so sind vom (Schul-)Arzt Therapien einzuleiten, verpflichtenden Kontrolltermine vorzuschreiben und die Jugendwohlfahrtsbehörden einzuschalten. Kinder, die sechs Monate nach dem vorgesehenen jährlichen Termin noch nicht beim (Schul-)Arzt waren, werden automatisch den Jugendwohlfahrtsbehörden gemeldet.)

3.**Generelle Anzeige-Pflicht bei Verdacht auf Missbrauch und Misshandlung**

(Wegschauen darf nicht mehr toleriert werden. Daher soll bei Verdacht auf Misshandlung und Missbrauch jedermann ausnahmslos zur Anzeige verpflichtet sein.)

4.**Lebenslang auch bei Quälen mit Todesfolge**

(Derzeit ist bei Raub mit Todesfolge gem. § 143 StGB oder bei Vergewaltigung mit Todesfolge gem. § 201 Abs. 2 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe möglich, nicht dagegen bei Quälen von Kindern bis zum Tod gem. § 92 Abs. 3 StGB (höchstens zehn Jahre). Auch dieses Delikt muss mit lebenslanger Freiheitsstrafe belegt werden können.)

5.**Keine Verjährung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Leib und Leben oder die Freiheit von minderjährigen Opfern**

(Nach dem bestehenden Regelungssystem können sogar Sexualverbrechen an Kindern verjähren. Die seelischen Qualen der missbrauchten oder misshandelten Personen verjähren allerdings niemals. Deshalb darf dieser „Mord an der Seele“ nie verjähren.)

6.**Verdoppelung der Strafraumen bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von Kindern und bei Quälen von Kindern**

(Kindern fehlt in ihrer entscheidenden Prägungsphase die Fähigkeit, Gefahren zu erkennen und auf diese Gefahren zu reagieren. Deshalb sind sie auch länger und stärker traumatisiert. Wer dies missachtet, offenbart seine eigene Rücksichts- und Gnadenlosigkeit. Gegen diese Täter muss auch die Justiz gnadenlos vorgehen können.)

7.**Härtere Strafen für sexuellen Missbrauch von Unmündigen**

(Derzeit gibt es „normalen“ und „schweren“ sexuellen Missbrauch von Unmündigen. Wir sagen, sexueller Missbrauch von Unmündigen ist immer schwer. Die Vorschriften sind daher bei grundsätzlicher Beibehaltung der höhern Strafandrohungen zusammenzufügen, wobei bei Todesfolge ausnahmslos lebenslängliche Freiheitsstrafe vorzusehen ist.)

8.**Konsequenter Strafvollzug**

(Es darf keine bedingte Strafnachsicht sowie keine bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewalt- und Sexualdelikte gegen minderjährige Personen geben.)

9.

Verstärkte lebenslange Kontrollmaßnahmen nach dem Strafvollzug

(Bei Sexualstraftaten gegen minderjährige Personen sind verpflichtend lebenslange Kontrollmaßnahmen nach der Haftentlassung auf Basis des Modells einer lebenslangen Führungsaufsicht vorzusehen; Tilgungen der Verurteilungen darf es nicht mehr geben. Zudem ist ein generelles Verbot gegenüber Sexualstraftätern einzuführen, sich an Örtlichkeiten aufzuhalten, an denen vermehrt Kinder anzutreffen sind. In besonders schweren Fällen muss auch eine elektronische Überwachung des Aufenthaltes des aus der Haft entlassenen Sexualstraftäters möglich sein.)

10.

Tatbestand gegen „Cyber-Grooming“, d.h. der Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet

(Dem am 14.10.2010 einstimmig verabschiedeten BZÖ-Entschließungsantrag entsprechend ist endlich im Strafgesetzbuch der Tatbestand „Cyber-Grooming“ - die Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet - zu schaffen. Statt schnellstmöglich zu handeln, hat die Regierung bereits vier Monate verstreichen lassen).“

